





ORGANISATIONSSTATUT

SCHULPFLEGE 2022-2026



Organisationsstatut Schule Uetikon 2022 -2026

Inhaltsverzeichnis

1) Einleitung	3
2) Leitbild der Schulpflege	4
3) Organigramm der Schule Uetikon	5
4) Organisation und Zuständigkeiten	6
5) Finanzkompetenzen	12
6) Verantwortungsbereiche und Befugnisse der Schulpflege	14
7) Gesetzliche Grundlagen zu Aufgaben und Prozessen der Schule	18
Anhang 1	22
Abkürzungen	23



1) Einleitung

Art. 1 Gesetzliche Grundlage

Gestützt auf Art. 35 der Gemeindeordnung erlässt die Schulpflege Uetikon dieses Organisationsstatut.

Art. 2 Inhalt und Zweck

Das vorliegende Organisationsstatut legt die Aufbau- und Ablauforganisation der Schule Uetikon am See fest und beschreibt die Verantwortlichkeiten, Aufgaben, Kompetenzen und Arbeitsweise ihrer Organe. Sie ergänzt die Gemeindeordnung der Gemeinde Uetikon am See sowie die kantonalen Gesetze und Verordnungen, namentlich das Gemeindegesetz und das Volksschulgesetz.

Im Nachfolgenden werden die Hauptaufgaben aufgeführt. Weiterführende Beschreibungen der Geschäftsführung der Schulpflege sind in einer separaten Geschäftsordnung festgehalten. Detailaufgaben und Prozesse werden u.a. im Betriebshandbuch der Schule geregelt.

Soweit dieses Organisationsstatut keine Bestimmung vorsieht, richtet sich die Geschäftsführung nach kantonalem Recht.

Mit dem Organisationsstatut schafft die Schulpflege transparente, nachvollziehbare Abläufe und stellt eine effiziente, wirkungsorientierte Geschäftsführung sicher. Dabei handelt es sich um einen offenen Handlungsrahmen, der den einzelnen Gremien angemessen Spielraum lässt. Es wird darauf verzichtet, jedes denkbare Vorkommnis zu reglementieren.



2) Leitbild der Schulpflege

Art. 3 Ziel der behördlichen Arbeit

Die Schulpflege ist bestrebt, bestmögliche Rahmenbedingungen für eine gute Schule zu schaffen. Sie legt eine Vision für die Entwicklung der Schule Uetikon fest. Zu deren Erreichung definiert sie für jede Amtsperiode Legislaturziele, welche teilweise in die Schulprogramme einfliessen und jährlich überprüft werden. Die Schulpflege sorgt für die notwendigen personellen, räumlichen und finanziellen Mittel zur Umsetzung der Ziele.

Art. 4 Grundsätze der behördlichen Arbeit

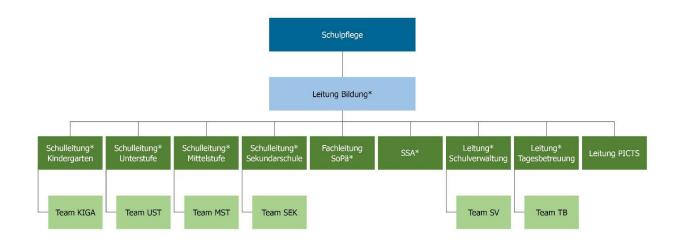
Die Arbeit der Schulpflegemitglieder ist gekennzeichnet durch Verantwortungsbewusstsein, Engagement, Sachlichkeit, Qualität und Loyalität. Die Schulpflege setzt sich für eine hohe Schulqualität ein und achtet gleichzeitig auf einen sorgfältigen Umgang mit den Steuergeldern. Sie ist Veränderungen gegenüber offen und passt ihre Ziele und Organisation neuen Erkenntnissen und Gegebenheiten an. Die Schulpflege legt grossen Wert auf eine fortschrittliche Personalpolitik, welche die Mitarbeitenden ihren Fähigkeiten und Interessen entsprechend fördert. Sie sorgt für gute Arbeitsbedingungen und pflegt den Kontakt zu den Mitarbeitenden. Durch eine gezielte Öffentlichkeitsarbeit der Schule sollen das Verständnis und die Unterstützung der schulischen Anliegen in der Bevölkerung gefördert werden. Die Schule Uetikon versteht sich als ein Teil vom Dorf und trägt ihren Teil zum sozialen und kulturellen Austausch bei.

Art. 5 Zusammenarbeit innerhalb der Behörde

Die gemeinsame Verantwortung für die Schule Uetikon prägt die Zusammenarbeit in der Schulpflege. Dabei werden die Verantwortungsbereiche der einzelnen Behördenmitglieder respektiert. Die Zusammenarbeit beruht auf gegenseitiger Achtung, Offenheit, Ehrlichkeit, Toleranz und Kompromissbereitschaft. Beschlüsse werden kollektiv getragen. Persönliche Konflikte werden von den Betroffenen im persönlichen Gespräch angegangen. Kommt keine Einigung zustande, wird das Schulpräsidium und falls nötig eine aussenstehende Person zur Vermittlung beigezogen.



3) Organigramm der Schule Uetikon



*) Leitungsteam Schule Uetikon Kompetenzen sind im Funktionendiagramm geregelt Steuergremium: Schulpräsidium, Leitung Bildung, Leitung Schulverwaltung



4) Organisation und Zuständigkeiten

Art. 6 Schulpflege

Die Schulpflege leitet und beaufsichtigt die Schule. Sie vollzieht die kantonalen Vorgaben und vertritt die Schule gegenüber dem Gemeinderat und der Öffentlichkeit. Die Schulpflege legt die Organisation und Angebote der Schule fest und befindet über die Anstellung und Entlassung der Leitung Bildung und der Schulleitungen sowie über die Entlassung der Lehrpersonen. Anstellung und Entlassung der übrigen Mitarbeitenden (kommunal: Schulverwaltung, Tagesbetreuung, Mensa, Fachleitung Sonderpädagogik und SSA) erfolgt nach dem Hierarchieprinzip: Leitungsfunktionen jeweils durch Schulpräsidium/LB, Teammitglieder jeweils durch LB/Leitung Abteilung mit Information an Schulpräsidium. Die Schulpflege beaufsichtigt und beurteilt die Leitung Bildung und die Schulleitungen. Die Schulpflege ist im Weiteren für die Zuteilung und Verwendung der finanziellen Mittel und die Information der Öffentlichkeit verantwortlich. Sie genehmigt das Schulprogramm über vier Jahre und überprüft dessen Zielerreichung im Sinne einer Qualitätssicherung. Die Schulpflege bestellt den ständigen Ausschuss Schülerbelange, dem drei Behördenmitglieder angehören. Für besondere Aufgaben kann sie Projekt- und Arbeitsgruppen einsetzen oder Fachleute beiziehen. Die Schulpflegemitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis. Die Schulpflege erlässt für die Abwicklung ihrer Geschäfte eine Geschäftsordnung.

Weiterführende Informationen

- Volksschulgesetz §42
- Gemeindeordnung (Tabelle "Finanzkompetenzen" im Anhang)
- Geschäftsordnung Amtsperiode 2018-2022
- Funktionsdiagramm Schule Uetikon Januar 2022

Art. 7 Steuergremium

Dem Steuergremium gehören das Präsidium der Schulpflege, die Leitungen Bildung und die Leitung Schulverwaltung an. Das Steuergremium bereitet die Sitzungen der Schulpflege vor, ist verantwortlich für die Koordination und Vorbereitung von allgemeinen Geschäften mit Bezug zur Schule und tauscht sich über aktuelle bildungspolitische Themen aus, um allfällig weiterführende Schritte rechtzeitig einzuleiten. Insbesondere stimmt sie die strategischen und operativen Belange aufeinander ab. Sie entscheidet im Rahmen der Kompetenzen, welche die Mitglieder durch ihre Funktionen innehaben.

Art. 8 Leitung Bildung

Die Leitung Bildung ist operativ für die pädagogische und organisatorische Leitung des Gesamtschulwesens verantwortlich, sofern die Aufgaben nicht zwingend einem anderen Gremium zugewiesen werden.

Die Leitung Bildung unterstützt und berät die Schulpflege bei der Erfüllung aller pädagogischen und organisatorischen Aufgaben. Sie koordiniert die Schul- und Dienstabteilungen und steht diesen vor. Im Rahmen ihrer Kompetenzen bereitet sie Geschäfte der Schulpflege vor, dies parallel zu den Inhaber:innen der Verantwortungsbereichen, den Schulleitungen und der Schulverwaltungsleitung. Sie stellt sicher, dass die Beschlüsse der Schulpflege umgesetzt werden, überwacht Projekte, in die mehrere Schul- und Dienstabteilungen involviert sind, fordert die Planungen der Schul- und Dienstabteilungen ein und verdichtet diese zu einer Gesamtplanung. Sie fördert die Zusammenarbeit der Schul- und Dienstabteilungen und löst Konflikte zwischen den Bereichen. Im Zweifelsfall ist die Leitung Bildung die erste Anlaufstelle der Schul- und Dienstleitungen für alle Anliegen, die



nicht in eigener Kompetenz von diesen entschieden werden können. Sie berät zudem die Schulpflege in bildungspolitischen und schulrechtlichen Fragestellungen.

Die Leitung Bildung verfügt in Vertretung der Schulpflege und unter Berücksichtigung der unübertragbaren Kompetenzen der Schulpflege über alle Kompetenzen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Kompetenzen sind im separaten Funktionendiagramm der Schule Uetikon am See geregelt.

Die Leitung Bildung untersteht direkt dem Schulpräsidium. Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil.

Zusammen mit dem Leitungsteam stellt die Leitung Bildung eine hohe Bildungsqualität für alle Schüler:innen über die Gesamtschule hinweg sicher. Sie steuert die Schulentwicklung der Gesamtschule und ist für die Umsetzung des die Gesamtschule betreffende Schulprogramms verantwortlich. Sie ist für eine gemeinsame Haltung und Entwicklung der Schule besorgt.

Unter Berücksichtigung der unübertragbaren Kompetenzen der Schulpflege ist die Leitung Bildung für die operative Personalführung der Schul- und Dienstleitungen verantwortlich. Dasselbe gilt für alle übrigen Mitarbeitenden unter Berücksichtigung der Kompetenzen der Schulpflege und der Schul- und Dienstleitungen. Im Rahmen der ihr obliegenden Aufgaben ist sie gegenüber den Schul- und Dienstabteilungen weisungsbefugt.

Die Leitung Bildung führt die Mitarbeitendenbeurteilungen und -gespräche der Dienstleitungen (Leitung Schulverwaltung, Leitung Tagesbetreuung, Fachleitung Sonderpädagogik, Schulsozialarbeitende). Sie wirkt an den jährlichen Beurteilungen (MAG+) der Schulleitungen mit.

Die Leitung Bildung verantwortet die zeitlich adäquate, zeitgemässe und transparente Kommunikation gegen innen und aussen, stellt die Informationsflüsse sicher und berät und unterstützt die Schulpflege in der Öffentlichkeitsarbeit.

Sie hat den Vorsitz der Leitungsteamkonferenzen.

Die Leitung Bildung ist verantwortlich für die ICT der Schule Uetikon, dies beinhaltet sowohl die Infrastruktur (Zusammenarbeit mit ICT der Gemeinde Uetikon) als auch die Integration der ICT in den pädagogischen Alltag (in Zusammenarbeit mit dem Leitungsteam und dem PICTS-Team). Sie ist Mitglied in der Arbeitsgruppe ICT der Gemeinde/Schule.

Die Leitung Bildung sorgt für eine vorausschauende Schulraumplanung (Zusammenarbeit mit Gemeinde). Sie nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des ABB (Ausschuss Betreiben und Bewirtschaften) der Gemeinde teil.

- VSG § 43
- Gemeindeordnung Art. 39
- Stellenbeschrieb Leitung Bildung
- Funktionendiagramm Schule Uetikon



Art 9 Das Leitungsteam

Zum Leitungsteam der Schule gehören die Leitung Bildung, die Stufenschulleitungen, die Fachleitung Sonderpädagogik, die Leitung Schulverwaltung, die Leitung Tagesbetreuung sowie die Schulsozialarbeitenden. Im Sinne einer gemeinsam getragenen Schule ist das Leitungsteam für eine zeitgemässe Schulentwicklung und eine qualitativ hochstehende Schulqualität verantwortlich. Das Team tauscht sich über bildungspolitische Themen aus, berät sich über schulische Fragestellungen und bereitet Empfehlungen für die Gesamtschulpflege vor.

Die Sitzungen des Leitungsteams finden wöchentlich statt. Im ersten Teil der Sitzung mit allen Mitgliedern werden Gesamtschulthemen behandelt. Im zweiten Teil wird der Fokus auf pädagogische Themen gelegt (Teilnehmende nach Themen).

Art 10 Schulleitungen

Jede Schuleinheit verfügt über eine eigene Schulleitung. Die Schulleitungen sind für die personelle und finanzielle Führung ihrer Schuleinheit und zusammen mit der Schulkonferenz für die pädagogische Führung und Entwicklung der Schuleinheit gemäss Schulprogramm verantwortlich.

Die Schulleitungen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Schulpflege teil.

Die Schulleitungen sind grundsätzlich direkt dem Schulpräsidium unterstellt. Im operativen Schulalltag werden sie von der Leitung Bildung geführt, unter Berücksichtigung der ihnen übertragenen Kompetenzen (s. Funktionendiagramm der Schule Uetikon).

Die Schulleitung führt die Lehr- und Fachpersonen ihrer Schule/Stufe und ist verantwortlich für die Mitarbeitendenbeurteilung (MAG+) ihres Teams verantwortlich. Die Schulleitung stellt die Lehr- und Fachpersonen in Absprache mit der Leitung Bildung ein, die Entlassung wird durch die Schulpflege verfügt.

Weiterführende Informationen

- Volksschulgesetz § 44
- Gemeindeordnung §§ 40, 41
- Stellenbeschriebe Schulleitungen

Art 11 Leitung Schulverwaltung

Die Leitung Schulverwaltung ist für die administrative Führung der Schule verantwortlich und unterstützt die Schulpflege in allen administrativen und personellen Belangen. Sie leitet die Schulverwaltung in fachlicher und personeller Hinsicht. Die Schulverwaltung ist das Dienstleistungszentrum der Schule für alle Beteiligten. Die Leitung Schulverwaltung ist Mitglied des Leitungsteams und Schreiberin der Schulpflege und hat in den Sitzungen der Schulpflege beratende Stimme. Sie führt Mitarbeitendenbeurteilung und Gespräche mit den ihr unterstellten Mitarbeitenden der Schulverwaltung durch.

Die Leitung Schulverwaltung untersteht personell der Leitung Bildung.

- Volksschulgesetz §46
- Volksschulgesetz §42 (s.a. Erläuterungen zum VSG S, 43 Ziff. 4)
- Gemeindeordnung Art. 38
- Stellenbeschrieb Leitung Schulverwaltung



Art 12 Fachleitung Sonderpädagogik und Schulsozialarbeitende

Die Fachleitung Sonderpädagogik und die Schulsozialarbeitenden (SSA) sind für die organisatorische und administrative Führung ihrer Bereiche zuständig. Sie nehmen als Mitglied stimmberechtigt (1 Stimme) an den Sitzungen des Leitungsteams teil und erfüllen ihre pädagogischen Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Schulleitungen.

Die Fachleitung Sonderpädagogik ist Mitglied des Leitungsteams. Sie nimmt bei Bedarf an den Sitzungen der Schulpflege teil.

Die Fachleitung Sonderpädagogik und die Schulsozialarbeitenden sind der Leitung Bildung unterstellt.

Weiterführende Informationen

- Stellenbeschrieb Fachleitung Sonderpädagogik
- Stellenbeschrieb Schulsozialarbeitende

Art 13 Leitung Tagesbetreuung

Die Leitung Tagessbetreuung ist für die organisatorische, administrative und personelle Führung der Tagesstrukturen verantwortlich und berät die Leitung Bildung und die Schulpflege in sämtlichen Belangen der Tagesbetreuung. Sie ist Mitglied des Leitungsteams.

Der Austausch zu aktuellen Themen im Alltag und in der Tagesbetreuung allgemein finden in regelmässigen Gesprächen mit der Leitung Bildung wie auch an den Sitzungen des Leitungsteams statt. Die Leitung Betreuung erfüllt ihre pädagogischen Aufgaben in Zusammenarbeit mit den Lehr- und Fachpersonen der Schule.

Die Leitung Tagesbetreuung ist direkt der Leitung Bildung unterstellt. Sie führt Mitarbeitendenbeurteilung und Gespräche mit den ihr unterstellten Mitarbeitenden der Tagesbetreuung durch. Sie ist für die Ausbildung der Lernenden im Bereich Tagesbetreuung verantwortlich.

Weiterführende Informationen

Stellenbeschrieb Leitung Tagesbetreuung

Art 14 Schulkonferenz

Die Schulkonferenz ist das Gremium der an der jeweiligen Schuleinheit tätigen Lehrpersonen. Ihr gehören sämtliche Lehrpersonen an, die mindestens 10 Lektionen an der Schule erteilen. Für die Lehrpersonen des Kindergartens gilt ein Mindestpensum von 8 Lektionen. Regelmässig finden in jeder Schuleinheit Schulkonferenzen statt.

Die Schulkonferenzen legen zusammen mit den Schulleitungen in Übereinstimmung mit den Legislaturzielen der Schulpflege für ihre Schuleinheiten Schulprogramme über vier Jahre fest. Sie setzen sich mit den pädagogischen Schwerpunkten und der Ausrichtung ihrer Schuleinheit sowie mit Fragen und Problemen des Schulalltages auseinander. Das Schulprogramm wird mittels in den Jahresprogrammen festgelegten Aktivitäten und Projekten umgesetzt. Die Beschlüsse der Schulkonferenz sind für die Lehrpersonen verbindlich. Es muss ihnen jedoch genügend Freiraum zur individuellen Unterrichtsgestaltung zugestanden werden.

Bei der Besetzung der Schulleitungsstelle steht der betroffenen Schulkonferenz ein Antragsrecht zu.

- Volksschulgesetz §45
- Gemeindeordnung § 40



Art 15 Fachkonferenz Sonderpädagogik

Die Fachlehrpersonen aus dem Bereich Sonderpädagogik treffen sich regelmässig zu einer Fachkonferenz unter der Führung der Fachleitung Sonderpädagogik, ansonsten besuchen sie die entsprechende Schulkonferenz. Weiterführende Aufgaben und Projekte können an die einzelnen Mitglieder der Fachkonferenz delegiert werden.

Weiterführende Informationen

Volksschulgesetz §45

Art 16 Lehrpersonenvertretung

Jede Schulkonferenz wählt eine Lehrpersonenvertretung. Die Lehrpersonenvertretungen werden an die Sitzungen der Schulpflege eingeladen.

Die Lehrpersonenvertretungen können eine Gesamtschulkonferenz einberufen und durchführen. Die Gesamtschulkonferenz dient der Beratung von Fragen, welche alle Lehrpersonen der Schule Uetikon betreffen.

Weiterführende Informationen

- Gemeindegesetz § 81 Abs. 5
- Gemeindeordnung § 38

Art 17 Lehrpersonen

Die Lehrpersonen führen ihre Klassen eigenverantwortlich. Sie halten sich an die übergeordneten Vorgaben sowie an die Beschlüsse der Schulkonferenz und orientieren sich am gemeinsam erarbeiteten Schulprogramm. Im Übrigen haben sie das Recht, den Unterricht unter Berücksichtigung der kantonalen Vorgaben (wie Lehrplan) frei zu gestalten. Im Rahmen ihres Berufsauftrages sind sie unter anderem zur Zusammenarbeit im Team, mit den Eltern und der Schulpflege verpflichtet.

Art 18 Eltern

Die gemeinsamen Ziele von Schule und Eltern liegen in der Bildung und Erziehung der Schülerinnen und Schüler. Um diese Ziele und Interessen zum Wohle des Kindes verfolgen und wahrnehmen zu können, arbeiten Schule und Eltern zusammen. Dies wird mit den drei Gremien Elternsprecher, Elternforum und Berufswahlforum realisiert.

Elternsprecher:innen werden für jede Klasse des Kindergartens und der Primarschule von den Eltern gewählt. Sie unterstützen auf Klassenebene die Lehrpersonen als Ansprechperson.

Das Elternforum fördert den Austausch zwischen der gesamten Schule und der Elternschaft. Die Schulleitung involviert das Elternforum in Projekte und schulische Entwicklungen und kann seine Meinung zu Änderungen im Schulbetrieb einholen.

Das Berufswahlforum versteht sich als Beraterpool und Verbindungsglied zwischen Schule und Arbeitswelt. Es ermöglicht den Schülerinnen und Schülern der Sekundarschule einen Einblick in die Berufswelt.

- Leitfaden der Elternmitwirkung an der Schule Uetikon, Schulpflege-Beschluss vom 24. Februar 2009
- Volksschulgesetz §§ 54 57



Art 19 Schüler / Schülerinnen

Kinder sollen in allen sie betreffenden Angelegenheiten angehört werden, ihre Meinung gilt es angemessen zu berücksichtigen. Im neuen Volksschulgesetz wird dem 12. Artikel der UN-Konvention über die Rechte des Kindes Rechnung getragen. An der Schule Uetikon werden die Schülerinnen und Schüler in diesem Sinn entsprechend ihrem Alter und Entwicklungsstand miteinbezogen.

Der Klassenrat ist die Vollversammlung einer Klasse, wo Lehrpersonen und Kinder oder Jugendliche über die Schule, den Unterricht und die Prozesse in der Klassengemeinschaft sprechen. Sie machen dies auf der Grundlage von gemeinsam erarbeiteten Regeln und in einer Distanz zum Alltag.

Im Schulparlament der Sekundarschule und Mittelstufe können die Jugendlichen gesamtschulische Anliegen einbringen, gleichzeitig werden sie verstärkt in den Schulalltag eingebunden. Die von den Klassen gewählten Delegierten nehmen an den wöchentlichen Sitzungen teil. Das Schulparlament hat die Möglichkeit, an die Schulkonferenzen der Sekundarschule und Mittelstufe Vorschläge einzureichen. Das Schulparlament wird von einer Lehrperson beratend unterstützt.

- Volksschulgesetz §50
- Handreichung Zusammenarbeit, Mitwirkung und Partizipation in der Schule, Volksschulamt 2006



5) Finanzkompetenzen

Art 20 Schulpflege / Leitung Bildung / Leitung Schulverwaltung

Die Finanzkompetenzen der Schulpflege sind in der Gemeindeordnung Art. 37 festgehalten.

Die Budgetverantwortung wird von der Schulpflege für jedes Konto festgelegt. Neue Ausgaben und Einnahmenausfälle innerhalb des von der Stimmbürgerschaft genehmigten Budgets, die 20'000.00 Franken übersteigen, müssen von der Gesamtbehörde beschlossen werden.

Ausserhalb des genehmigten Voranschlags verfügen die einzelnen Behördenmitglieder, die Leitung Bildung und die Leitung Schulverwaltung im Einzelfall für neue Aufgaben oder Einnahmenausfälle über eine Kompetenz bis 3'000 Franken, insgesamt maximal 5'000.00 Franken pro Jahr.

Art 21 Ausschuss Schülerbelange

Der Ausschuss Schülerbelange verfügt innerhalb seines Aufgabenbereichs über dieselben Finanzkompetenzen wie die Gesamtbehörde.

Art 22 Schulleitungen / Fachleitungen

Die Schul- und Fachleitungen können im Rahmen ihres bewilligten Voranschlags Ausgaben für neue Aufgaben bis zu CHF 10'000.00 auslösen. Höhere Ausgaben bis CHF 20'000.00 müssen durch die Leitung Bildung bewilligt werden. Ausserhalb des genehmigten Budgets verfügen sie im Einzelfall für neue Aufgaben oder Einnahmenausfälle über eine Kompetenz bis CHF 1'000.00, insgesamt über maximal CHF 3'000.00 pro Jahr.

Art 23 Zusätzliche Kredite

Zeichnen sich Budgetüberschreitungen ab, welche über die Kompetenzen der verantwortlichen Instanzen hinausgehen, ist die Schulpflege zu informieren. Über Kredite, welche zusätzlich zum Budget bewilligt werden, führt die Schulverwaltung eine Liste, die periodisch der Schulpflege vorzulegen ist.



Art 24 Finanzkompetenzen Übersichtstabelle

Neue Aufgaben oder Einnahmen- ausfälle	Schulpflege	Ausschuss Schüler- belange (innerhalb seines Aufgabenbereichs)	Einzelne Behörden- mitglieder / Leitung Bildung / Leitung Schulver- waltung	Schulleitungen / Fachleitungen
Innerhalb	100'000	100'000	20'000	10'000
Voranschlag				
einmalig				
Innerhalb	30'000	30'000	6'000	3'000
Voranschlag				
wiederkehrend				
Ausserhalb	100'000	100'000	3'000	1'000
Voranschlag	(pro Jahr	(pro Jahr	(pro Jahr	(pro Jahr
einmalig	höchstens 300'000)	höchstens 300'000)	höchstens 5'000)	höchstens 3'000)
Ausserhalb	30'000	30'000	_	_
Voranschlag	(pro Jahr höchs-	(pro Jahr		
wiederkehrend	tens 90'000)	höchstens 90'000)		
Gebunde Ausgaben	unbeschränkt	unbeschränkt	_	_



6) Verantwortungsbereiche und Befugnisse der Schulpflege

Art 25

Ziel der Schulpflege ist es, sich vermehrt um die strategische Ausrichtung der Schule zu kümmern. Die Konstituierung 2018-2022 der Schulpflege basiert auf drei verschiedenen Säulen/Ebenen:

- Strategische Themenbereiche
- Operative Aufgaben
- Ausschüsse, Delegationen und Vernetzung in Gemeinde

In den genannten Bereichen legt die Schulpflege Grundlagen, Richtlinien, Schwerpunkte und Prioritäten fest, übt die Aufsicht aus und nimmt jene Aufgaben wahr, welche ihr vom Gesetz zugeordnet werden. Die verantwortlichen Behördenmitglieder führen ihre Aufgaben in direkter Zusammenarbeit mit den leitenden Mitarbeitenden aus.



Art 26 Tabelle Verantwortungsbereiche separat

Themenbereich Name	Strategische Aufgaben (verantwortlich für)	Operative Aufgaben und Kompetenzen
Präsidium Christian Wiedemann	 Planung Führung Information Kommunikation Finanzen/Controlling (inkl. Überprüfung Legislaturziele und Schulprogramme) 	 Führung Leitung Bildung Öffentlichkeitsarbeit/Repräsentation Verhandlungen und Verträge Budgetrichtlinien festlegen IT-Verantwortlichkeit Delegierter Schulpräsidenten-Konferenz Ausschuss Immobilienentwicklung Gemeinde Ausschuss Runder Tisch Gemeinde
Personal und Recht Simone Blaser Stutz	 Personalpflege Stufenverantwortung/Kontakt- person Sekundarstufe 	 Koordination innerhalb der Schulpflege bei Kündigungen / Unterrichtsbesuchen Personalpflege (Gratulationen, Teamznüni, Jahresschlussessen, Anlässe der Schulpflege etc.) Ersatzdelegierte Vorstand SPBD
Pädagogisches Mirjam Pfister Stellvertretung Präsidium	 Qualitätsmanagement Stufenverantwortung/Kontakt- person UST Stufenverantwortung/Kontakt- person SoPä 	 Delegierte in Steuergruppe Schulentwicklung SGSE Delegierte Vorstand SPBD Delegierte Sonderpädagogische Vernetzung SPV des Bezirks Meilen
Schule und Familie Sandra Bürgi	 Elternmitwirkung Elternbildung Tagesbetreuung Stufenverantwortung/Kontakt-person MST 	 Delegierte Elternforum Koordination innerhalb der Schulpflege für Besuche Elternabende / Besuche Schulanlässe Ersatzdelegierte Hauswirtschaftliche Fortbildung Ersatzdelegierte Schulfest/Schulanlässe/Sporttag/Theater u.ä. Ersatzdelegierte Musikschule Pfannenstiel
Gesellschaft und Kultur Katia Troxler	 Musikschule Schulsport Kultur Stufenverantwortung/Kontakt- person KiGa, Tagesbetreuung 	 Delegierte Schulfest/Schulanlässe/Sporttag/Theater u.ä. Delegierte Hauswirtschaftliche Fortbildung Delegierte Musikschule Pfannenstiel Kontaktperson Vereine Ersatzdelegierte Elternforum



Art 27 Ausschuss Schülerbelange

Der Ausschuss Schülerbelange hat drei Mitglieder aus der Schulbehörde. Der Ausschuss ist verantwortlich für die operativen Aufgaben der Schulpflege in den Bereichen Sonderpädagogik, Disziplinarmassnahmen und Schullaufbahn. Er erlässt für die Abwicklung seiner Geschäfte eine Geschäftsordnung. Es obliegt dem Ausschuss Schülerbelange insbesondere:

- Bewilligung von Sonderpädagogischen Massnahmen, wenn diese die Kompetenz der Fachstelle Sonderpädagogik überschreiten
- Bewilligung von Disziplinarischen Massnahmen, wenn diese die Kompetenzen der Schulleitungen überschreiten.
- Bewilligung von Gesuchen im Rahmen der Schullaufbahn (Vorzeitige Einschulungen, Rückstellungen, Einstufungen etc.)
- Bewilligung von besonderen Schulungen (in/aus einer anderen Gemeinde; Einzelschulung, Integrationskurs etc.)
- Empfehlung zuhanden der Gesamtbehörde bei Einsprachen / Beschwerden / Rekurse
- Gewähren des rechtlichen Gehörs

Präsidium: Mirjam Pfister Mitglieder: Simone Blaser

Sandra Bürgi

Ersatzmitglieder: Katia Troxler

Christian Wiedemann



Art 28 Delegiert an operativen Bereich:

Leitung Bildung

- Runder Tisch Gemeinde
- Immobilienentwicklung Gemeinde
- SSA
- Erwachsenenbildung (DfE und Hauswirtschaftliche Fortbildung)
- · Senioren in der Schule
- Küche und Mensa
- Kontaktperson KESB
- Schulinformatik

Leiterin Schulverwaltung:

- Personalreglemente
- Anpassung neuer gesetzlicher Vorgaben

Schulsozialarbeitende:

· Runder Tisch Gemeinde

Art 29 Projektgruppen

Für Vorhaben, welche die ganze Schule betreffen, oder zusätzliche finanzielle Mittel benötigen, kann der Schulpflege jederzeit die Bildung einer Projektgruppe beantragt werden. Als Grundlage jeder Projektgruppe dient der Projektauftrag.

Art 30 Arbeitsgruppen

Für ständige Aufgaben, welche die ganze Schule betreffen oder zusätzliche finanzielle Mittel benötigen, können die Schulpflege und die Schulleitungen Arbeitsgruppen einsetzen. Sie organisieren sich weitgehend selbstständig.

Art 31 Unterschriftenregelung

Sämtliche rechtsverbindlichen Mitteilungen aufgrund von Entscheiden der Schulpflege, der Ausschüsse, der Leitung Bildung sowie der Schulleitungen erfolgen zusammen mit der entsprechenden Rechtsmittelbelehrung durch die Schulverwaltung.

Das Schulpräsidium führt gemeinsam mit der Leitung Schulverwaltung oder der Leitung Bildung die rechtsverbindliche Unterschrift der Schule Uetikon am See. Bei Abwesenheit des Präsidiums unterzeichnet an seiner Stelle das Vizepräsidium.

Die Behördenmitglieder, die Schulleitungen sowie die Leitung Bildung und die Leitung Schulverwaltung unterzeichnen dort mit Einzelunterschrift, wo ihnen gemäss Organigramm oder Pflichtenheft ein Aufgabengebiet zur selbstständigen Erledigung übertragen ist. Die Schulleitungen unterzeichnen im Namen ihrer Schuleinheit, Ausschusspräsidien unterzeichnen im Namen ihres Ausschusses, die Leitung Schulverwaltung im Namen der Schulverwaltung.

Rechnungen, die der Finanzverwaltung zur Zahlung übergeben werden, sind vom Budgetverantwortlichen zu visieren.

Übersteigt der Rechnungsbetrag den Budgetbetrag, ist der Kredit vorgängig genehmigen zu lassen und die Rechnung vom Schulpräsidium zu visieren.



7) Gesetzliche Grundlagen zu Aufgaben und Prozessen der Schule

Art 32 Ergänzende Regelungen

Für viele der aufgeführten Aufgaben und Prozesse verfügt die Schule Uetikon am See über ergänzende Regelungen, welche die Verantwortlichkeiten und Abläufe innerhalb der Schule regeln. Wo keine gemeindeeigene Regelung besteht, gelten die kantonalen Vorgaben.

Die Einführung oder Abänderung solcher Regelungen bedürfen eines Beschlusses der Schulpflege. Die Sammlung dieser Regelungen erfolgt nach der hier aufgeführten Nummerierung. Sie liegt in der Schulverwaltung auf.

	Gesetzliche Grundlage	
1. Personal		
1.1 Personalplanung		
1.1.1 Stellenschaffung / Zuteilung VZE (inkl. Stellenplanung)	§ 3 LPG; § 2 LPV	
1.1.2 Stellenbeschrieb Schulleitung	§ 116 Abs. 1 KV, § 42 Abs. 1 VSG	
1.1.3 Stellenbeschrieb Lehrpersonen	§ 116 Abs. 1 KV, § 42 Abs. 1 VSG	
1.1.4 Stellenschaffung gemeindeeigenes Personal	§42 Abs. 3 Ziff. 4 VSG, 7,8 LPG	
1.1.5 Stellenplanung und Stellenbeschrieb gemeindeeigenes Personal	§42 Abs. 3 Ziff. 4 VSG, 7.8 LPG	
1.2 Anstellung / Entlassung		
1.2.1 Bewerbungsverfahren Schulleitung	§ 7 LPG, § 45 Abs. 3 VSG	
1.2.2 Anstellung, Entlassung Schulleitung	§§ 7, 8 LPG	
1.2.3 Bewerbungsverfahren Lehrpersonen	§ 42 Abs. 1 VSG, § 7 LPG,	
1.2.4 Anstellung, Entlassung Lehrpersonen	§§ 7,8 LPG	
1.2.5 Mehrstundenzuteilung Lehrpersonen	§ 19 LPG und Gemeinderecht	
1.2.7 Anstellung und Entlassung Vikar/innen bis 3 Tage	§ 27 LPG	
1.2.8 Anstellung und Entlassung Vikar/innen über 3 Tage	§§ 25, 26 LPG und § 30 LPVO	
1.2.9 Bezahlter Urlaub bis 1 Woche	§ 28 LPVO	
1.2.10 Bezahlter Urlaub mehr als 1 Woche und Urlaub	§ 28 LPVO; §§ 87-90, 98 VVO	
1.2.11 Unbezahlter Urlaub	§ 29 LPVO	
1.3 Unterstützung, Aufsicht, Beurteilung		
1.3.1 Aufsicht, Beurteilung, Weiterbildung Leitung Bildung	Org.statut Schule Uetikon s.6	
1.3.2 Aufsicht, Beurteilung, Weiterbildung Schulleitung	§§ 11,12, 20 und § 24 LPG, § 23	
1.5.2 Addicting bear clining, well-blidding schallelung	LPV, § 42 Abs. 3 Ziff. 5 VSG,	



	Org.statut Schule Uetikon s.8	
1.3.3 Aufsicht Lehrpersonen	§ 21 LPG, § 42 Abs. 3 Ziff. 5 VSG	
1.3.4 Beurteilung Lehrpersonen	§ 20 LPG, § 23 LPVO, § 42 Abs. 3 Ziff. 5 VSG, § 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 3 VSG Org.statut Schule Uetikon s.8	
1.3.5 Weiterbildung Lehrpersonen	§ 12 LPG, § 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 5 VSG	
1.3.6 Schulbesuche	§ 42 Abs. 2 und § 44 Abs. 1 VSG, § 44 Abs. 1 VSV	
1.3.7 Arbeitszeugnisse Schulleitung	§ 7 LPG, § 46 PG	
1.3.8 Arbeitszeugnisse Lehrpersonen	§ 7 LPG, § 46 PG	
1.3.9 Aufsicht, Beurteilung, Arbeitszeugnis, sowie Weiterbildung gemeindeeigenes Personal	Gemeinderecht	
1.3.10 Meldung schwerwiegender Mängel in der Erfüllung der Berufs- pflichten an die Bildungsdirektion	§ 24 LPG	
1.3.11 Anordnung Freistellung / Fachaufsicht	§ 24 LPG	
2. Schulorganisation		
2.1 Allgemein		
2.1.1 Bezeichnung der Schulen	§ 41 VSG	
2.1.1 Bezeichnung der Schulen 2.1.2 Organisationsstatut	§ 41 VSG § 42 Abs. 3 Ziff. 2 VSG	
2.1.2 Organisationsstatut	§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 VSG	
2.1.2 Organisationsstatut 2.1.3 Festlegung der Form der institutionalisierten Elternmitwirkung	§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 VSG § 42 Abs. 3 Ziff. 2 und § 55 VSG	
2.1.2 Organisationsstatut 2.1.3 Festlegung der Form der institutionalisierten Elternmitwirkung 2.1.4 Stundenpläne	§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 VSG § 42 Abs. 3 Ziff. 2 und § 55 VSG § 44 Abs. 2 lit. b Ziff. 3 VSG	
2.1.2 Organisationsstatut 2.1.3 Festlegung der Form der institutionalisierten Elternmitwirkung 2.1.4 Stundenpläne 2.1.5 Ferien festlegen	§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 VSG § 42 Abs. 3 Ziff. 2 und § 55 VSG § 44 Abs. 2 lit. b Ziff. 3 VSG § 30 VSG, § 32 VSV	
2.1.2 Organisationsstatut 2.1.3 Festlegung der Form der institutionalisierten Elternmitwirkung 2.1.4 Stundenpläne 2.1.5 Ferien festlegen 2.1.6 Einstellung Schulbetrieb ganze Schule	§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 VSG § 42 Abs. 3 Ziff. 2 und § 55 VSG § 44 Abs. 2 lit. b Ziff. 3 VSG § 30 VSG, § 32 VSV § 23 Abs. 2 LPG, § 26 Abs. 1 LPVO	
2.1.2 Organisationsstatut 2.1.3 Festlegung der Form der institutionalisierten Elternmitwirkung 2.1.4 Stundenpläne 2.1.5 Ferien festlegen 2.1.6 Einstellung Schulbetrieb ganze Schule 2.1.7 Einstellung Unterricht einer Klasse	§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 VSG § 42 Abs. 3 Ziff. 2 und § 55 VSG § 44 Abs. 2 lit. b Ziff. 3 VSG § 30 VSG, § 32 VSV § 23 Abs. 2 LPG, § 26 Abs. 1 LPVO § 23 Abs. 2 LPG, § 26 Abs. 1 LPVO	
2.1.2 Organisationsstatut 2.1.3 Festlegung der Form der institutionalisierten Elternmitwirkung 2.1.4 Stundenpläne 2.1.5 Ferien festlegen 2.1.6 Einstellung Schulbetrieb ganze Schule 2.1.7 Einstellung Unterricht einer Klasse 2.1.8 Besuchstage festlegen	§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 VSG § 42 Abs. 3 Ziff. 2 und § 55 VSG § 44 Abs. 2 lit. b Ziff. 3 VSG § 30 VSG, § 32 VSV § 23 Abs. 2 LPG, § 26 Abs. 1 LPVO § 23 Abs. 2 LPG, § 26 Abs. 1 LPVO § 29 VSG, § 31 VSV	
2.1.2 Organisationsstatut 2.1.3 Festlegung der Form der institutionalisierten Elternmitwirkung 2.1.4 Stundenpläne 2.1.5 Ferien festlegen 2.1.6 Einstellung Schulbetrieb ganze Schule 2.1.7 Einstellung Unterricht einer Klasse 2.1.8 Besuchstage festlegen 2.1.9 Zuteilung Lehrpersonen und übriges Personal an Schulen	§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 VSG § 42 Abs. 3 Ziff. 2 und § 55 VSG § 44 Abs. 2 lit. b Ziff. 3 VSG § 30 VSG, § 32 VSV § 23 Abs. 2 LPG, § 26 Abs. 1 LPVO § 23 Abs. 2 LPG, § 26 Abs. 1 LPVO § 29 VSG, § 31 VSV § 42 Abs. 3 Ziff. 4 VSG	
2.1.2 Organisationsstatut 2.1.3 Festlegung der Form der institutionalisierten Elternmitwirkung 2.1.4 Stundenpläne 2.1.5 Ferien festlegen 2.1.6 Einstellung Schulbetrieb ganze Schule 2.1.7 Einstellung Unterricht einer Klasse 2.1.8 Besuchstage festlegen 2.1.9 Zuteilung Lehrpersonen und übriges Personal an Schulen 2.1.10 Zuteilung Lehrpersonen an Klassen	§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 VSG § 42 Abs. 3 Ziff. 2 und § 55 VSG § 44 Abs. 2 lit. b Ziff. 3 VSG § 30 VSG, § 32 VSV § 23 Abs. 2 LPG, § 26 Abs. 1 LPVO § 23 Abs. 2 LPG, § 26 Abs. 1 LPVO § 29 VSG, § 31 VSV § 42 Abs. 3 Ziff. 4 VSG § 42 Abs. 3 Ziff. 4 VSG	
2.1.2 Organisationsstatut 2.1.3 Festlegung der Form der institutionalisierten Elternmitwirkung 2.1.4 Stundenpläne 2.1.5 Ferien festlegen 2.1.6 Einstellung Schulbetrieb ganze Schule 2.1.7 Einstellung Unterricht einer Klasse 2.1.8 Besuchstage festlegen 2.1.9 Zuteilung Lehrpersonen und übriges Personal an Schulen 2.1.10 Zuteilung Lehrpersonen an Klassen 2.1.11 Zuteilung Hausämter	§ 42 Abs. 3 Ziff. 2 VSG § 42 Abs. 3 Ziff. 2 und § 55 VSG § 44 Abs. 2 lit. b Ziff. 3 VSG § 30 VSG, § 32 VSV § 23 Abs. 2 LPG, § 26 Abs. 1 LPVO § 23 Abs. 2 LPG, § 26 Abs. 1 LPVO § 29 VSG, § 31 VSV § 42 Abs. 3 Ziff. 4 VSG § 44 Abs. 1 & Abs. 2 lit. a Ziff. 1 VSG	



	§ 42 Abs. 3 Ziff. 3 und § 45 Abs. 2	
men im Rahmen des Schulprogramms	VSG, § 65 Abs. 2 VSV	
2.1.16 Freifachangebot bestimmen		
2.1.17 Hausordnung einzelne Schulen erstellen		
2.2 Schülerinnen und Schüler		
2.2.1 Zuteilung an Schulen §	§ 42 Abs. 3 Ziff. 6 VSG	
2.2.2 Zuteilung an Klassen §	§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 4	
3. Pädagogisches		
3.1 Allgemeines		
§	42 Abs. 3 Ziff. 3, §43 Abs. 4 und §	
	45 Abs. 2 VSG, § 42 und § 65 Abs. 2 VSV	
1312 Jahresplanung	§ 42 Abs. 3 Ziff. 3 und § 45 Abs. 2 und § 47 Abs.2 VSG, § 43 VSV	
3.2 Dispensation		
3.2.1 Dispensationen Schüler/innen §	29 VSV	
3.2.2 Dispensation bis zu zwei Tagen /Jahr (Jokertage) §	30 Abs.1 und Abs. 3 VSV	
3.3 Schullaufbahnentscheide		
3.3.1 Vorzeitige Einschulung, Rückstellung, Promotionsentscheide, §	32 Abs. 1 VSG	
Übertritts- und Umstufungsentscheide	§ 35 VSV	
3.3.2 Wenn keine Einigung erzielt wird	§ 32 Abs. 1 VSG, § 34 VSV	
3.3.3 Vorzeitige Ausschulung §	§ 3 Abs. 4 VSG	
3.4 Disziplinarmassnahmen		
3.4.1 Aussprache, Verweis, Versetzung in andere Klasse §	§ 52 Abs. 1 lit. a VSG, § 56 VSV	
3.4.2 Anhörung, Wegweisung vom fak. Unterricht, Auszeit, Versetzung in andere Schule, Entlassung aus der Schulpflicht	§ 52 Abs. 1 lit. b VSG, § 57 VSV	
3.5 Sonderpädagogische Massnahmen		
3.5.1 Festlegen des sonderpädagogischen Angebots	§ 8, 11, 14, 15, 17, 18 VSM	
3.5.2 Zuteilung der sonderpädagogischen Ressourcen an die Schulen (Anstellung IF-LP, Therapeuten, DaZ)	§ 42 Abs. 4 VSG	
3.5.3 Zuweisungsverfahren (Grundsatz) §	§ 37 Abs. 1 VSG	
3.5.4 Standortbestimmung (schulisches Standortgespräch) §	24 VSM	
	38 VSG, § 25 VSM	



3.5.6 Wenn keine Einigung erzielt wird	§ 38 VSG, § 25 VSM	
3.5.7 Anordnung der sonderpädagogischen Massnahme	§ 26 Abs. 1 VSM	
3.5.8 Wenn keine Einigung erzielt wird	§ 39 VSG, § 26 Abs.2 VSM	
3.5.9 Überprüfung der sonderpädagogischen Massnahmen	§28 VSM (§§ 24-26 VSM)	
3.5.10 Wenn keine Einigung erzielt wird	§28 VSM (§§ 24-26 VSM)	
3.5.11 Sonderschulung	§ 37 Abs. 1 und 2 VSG, § 26 Abs. 4 VSM	
4. Finanzen und Administration		
4.1 Budget / Rechnungsführung / Finanzkontrolle für Gemeinde, Mittelzuteilung an Schulen	§ 118 ff. GemG, § 42 Abs. 3 Ziff. 7 VSG und Gemeinderecht	
4.2 Verwaltung der an die Schule zugeteilten Mittel	§ 44 Abs. 2 lit. a Ziff. 6 VSG	
4.3 Ausgabenbeschlüsse	§ 118 ff. GemG und Gemeinderecht	
4.4 Liegenschaftenplanung und -bewirtschaftung	Gemeinderecht	
4.5 Benutzung Schulhäuser durch Dritte	§ 118 ff. GemG und Gemeinderecht	
5. Zusatzangebote und Weiteres		
5.1 Tagesbetreuung: Betriebs- und Tarifreglement	412.100 §11,27; 412.101 §27 VSG	
5.2 Deutsch für Fremdsprachige Erwachsene / Frühförderung Deutsch: Konzept, Tarifreglement		
5.3 Zehntes Schuljahr	412.100 §9 VSG	
5.4 Ausflüge (Lager, Exkursionen), Reglement		
5.5 Kostenbeteiligung Zahnbehandlung / Musikunterricht	818.22 §9 GesG; 410.6 §8 Musikschulverordnung	

Abgenommen von der Schulpflege am 26. August 2014 / angepasst und von der Schulpflege abgenommen am 1. November 2016 / angepasst von der Schulpflege abgenommen am 28. August 2018 / angepasst und von der Schulpflege abgenommen am 25. Februar 2020 / angepasst und von der Schulpflege abgenommen am 15. März 2022 / angepasst und von der Schulpflege abgenommen

Schulpflege Präsident

Leitung Bildung

Christian Wiedemann

Sandra Fischer



Anhang 1

Unterschriftenregelung

Die Unterschriftenregelung basiert auf der Gemeindeordnung Uetikon am See. Unter Art. 36 sind die Verwaltungsbefugnisse der Schulpflege geregelt. Verträge müssen von derjenigen Partei unterzeichnet werden, die die Schule gegen aussen vertritt (OR Art. 32). Alle Verträge, die im Aufgabenbereich der Schulpflege wahrgenommen werden müssen, sind zwingend auch durch das Schulpräsidium zu unterschreiben. Die Übertragung von Aufgabenbereichen an die Leitung Bildung ist, mit Ausnahme der unübertragbaren Kompetenzen der Schulpflege, zulässig. Die Leitung Bildung kann in diesem Bereich rechtsgültige Verträge abschliessen. Eine Anordnung/Verfügung ist selbst ohne Unterschrift gültig, wenn die Rechtsmittelbelehrung angefügt ist.

Übersichtstabelle

Thema	Unterschrift 1	Unterschrift 2	Unterschrift 3	Bemerkungen
Änderungsverfügung G	MA	PSPF	SL	
Anstellungsverfügung G	SVL	PSPF	SL	
Abordnungen K	ohne	ohne		durch VSA
Stufenanstieg G	SVL/PV			
Vikariatsrapporte G	MA	SL		
Vikariatsrapporte K	MA	SL		
VZE Planung	LB			
Einstufung LP	SVL/PV			
Einmalzulagen	SL	LB		
Lohnblatt G	SVL/PV			
Arbeitszeitberichte Bildung	LB			
Arbeitszeitberichte Schulleitun-	SP/LB			
gen	0.725			
Protokolle der Schulpflege-	SPF	LSV		
Sitzung	5			
MAB Bericht	MA	SL		
MAB Beschluss LP/MA	LB	SL		
MAB Beschluss SL	SPF/LB			
Reglement	LB	SPF		
DAG-Antrag	MA	SL		
WB-Antrag	MA/SL	LB	LSV	
Bezahlter Urlaub	MA	SL		
Unbezahlter Urlaub	MA	SL		
Entlassung	SPF			
Arbeitsbestätigung/Zwischenzeugnis/Arbeitszeugnis LP	LB	SL		
Arbeitsbestätigung/Zwischenzeugnis/Arbeitszeugnis LB/SL	SPF/SPF/LB			
AZB LB	SPF			
Rekurse Stellungnahme	SPF	LB		Beschluss verfasst die Schulpflege
Rechnungen	BV	LB		SVL falls 3. Visum not- wendig
Leistungsvereinbarung JMP	SPF			
Leistungsvereinbarung SPBD	SPF			
Leistungsvereinbarung BVJ	SPF			
Dreiecksverträge	LB	SL		
Gefährdungsmeldung KESB	LB			
Geschäftsordnung SPF	SPF	LSV		



Abkürzungen

BeV Beurteilungsverantwortlicher

BV Budgetverantwortliche

SP Schulpräsidium
SPF Schulpflege
LB Leitung Bildung
SL Schulleitung

SVL Schulverwaltungsleitung

PSPF Personalverantwortliche der Schulpflege

PV Personalverantwortliche in der Schulverwaltung

SP Schulpräsidium MA Mitarbeitende/r

BVJ Berufsvorbereitungsjahr

SPBD Schulpsychologischer Beratungsdienst

JMP Jugendmusik-Pfannenstiel MAB Mitarbeiterbeurteilung DAG Dienstaltersgeschenk

G Gemeinde K Kantonal

Aktualisiert mit Schulpflege-Beschluss vom 30. August 2022